

Wenn Sie Ihre Tierzahlmeldung nicht über das Internet abgeben, bitte zurücksenden an unsere Erfassungsstelle:

Tierseuchenkasse von M-V
Anstalt öffentlichen Rechts
Neustrelitzer Str. 120
17033 Neubrandenburg

Hinweise für die Meldung Ihrer Tierumsätze

Wann muss die Tierzahlmeldung erfolgen?

Bis zum 20. Januar 2016

Wie und wo muss gemeldet werden?

Sie senden den ausgefüllten und unterschriebenen Tierzahlmeldebogen unabhängig von der Beitragspflicht an die obige Stelle.

Wenn die Tierzahlmeldung zum Stichtag ausbleibt ...

übergeben Sie uns damit automatisch den Auftrag, für die Beitragsveranlagung 2015 die Tierzahlen aus dem Vorjahr (2014) heranzuziehen.

Wer muss seine Tierumsätze an die TSK melden?

Nach § 20 Abs.5 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) besteht für Tierkaufleute (Viehhandels-, Transportunternehmen und Sammelstellen) die Meldepflicht aller im Vorjahr umgesetzten Tiere für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel.

Welche Angaben müssen gemacht werden?

Tierkaufleute, Viehhändler, natürliche oder juristische Personen geben die Gesamtzahl aller im Jahr 2015 in, nach oder aus Mecklenburg-Vorpommern umgesetzten Zucht- und Nutztiere der vorderseitig genannten Tierarten, die in Gewinnerzielungsabsichten erworben und veräußert und dabei in unmittelbaren Besitz genommen wurden an.

Eigentumsverhältnisse, sprich die Übereignung bzw. die Übergabe der Tiere an den Erwerber spielen keine Rolle.

Wesentlich für die unmittelbare Inbesitznahme der Tiere sind - unabhängig von der Dauer - die Ausübung der Sachherrschaft über die Tiere, die stationäre Verbringung bzw. Unterbringung der Tiere, deren Obhutnahme und Versorgung.

Die Umsätze der genannten Tierarten sind anzugeben, wenn die Geschäftstätigkeit des Unternehmens darauf gerichtet ist, nach dem Kauf der Tiere diese wieder zu verkaufen oder in einem anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen.

Was ist von der Meldung ausgenommen?

- Das Verbringen der Tiere über Spediteur bzw. Frachtführer ist hiervon ausgenommen.
- Schlachttiere unterliegen nicht der Meldepflicht.

Welcher Beitrag fällt an?

Die Berechnung des Beitrages nimmt die TSK durch Einstufung in die entsprechende Beitragsklasse.

Maßgebend dafür sind acht Prozent der im Jahr 2015 umgesetzten Tiere.

Genügen die Viehzählung und andere Meldungen?

Leider nicht! Die Ergebnisse der Viehzählungen des Statistischen Landesamtes, Meldungen an das Veterinäramt, dem LKV bzw. MQD in Güstrow oder an andere Behörden und Ämter können nicht herangezogen werden.

Sie müssen Ihre Tierzahlmeldung an die TSK absenden! Beachten Sie, dass ausbleibende, unvollständige oder falsche Tierzahlen zur Leistungskürzung bzw. Leistungsverlust führen.

Welche Vergünstigungen gibt es?

Viehhändler mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung darüber, dass Ihr Unternehmen ein dem Hygieneprogramm angeschlossener Betrieb gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für ein Hygieneprogramm für Viehhandelsbetriebe und Viehtransportunternehmen vom 27. April 1995 oder einem gleichwertigen Programm eines anderen Bundeslandes ist, erhalten bei Vorlage der Anerkennungsbescheinigung einen Beitragsrabatt in Höhe von 50 Prozent .

Zurzeit wird nicht gehandelt

Sollten Sie vorübergehend nicht mit Tieren der genannten Tierarten handeln, tragen Sie bitte in die entsprechenden Kästchen eine 0 ein. Nach der Wiederaufnahme der Viehhandlung melden Sie sich wieder bei der TSK an.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.tskmv.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse von M-V